

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

1. Allgemeines zu Einmalbeihilfen

1.1 Grundsatz

Nach § 20 SGB II umfassen die Regelbedarfe pauschal den gesamten Bedarf für den Lebensunterhalt mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände. Dazu gehören auch die Einmalhilfen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II.

Die Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II stellt daher eine Ausnahme dar.

Bei der Aufzählung der kommunalfinanzierten möglichen Einmalhilfebedarfe in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II und der bundesfinanzierten möglichen Einmalhilfebedarfe in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, so dass weitergehende Einmalhilfen nicht möglich sind. Eine Ausnahme gilt nur für Betriebs- und Heizkostenendabrechnungen (vgl. Zf. 2.6 der Richtlinien zu § 22 SGB II) und Umzugskosten (vgl. Zf. 3 der Richtlinien zu § 22 SGB II).

1.2 Einmalhilfen an Hilfesuchende ohne lfd. Leistungsanspruch

1.2.1 Einkommensermittlung

Sind für die Zukunft gleich bleibende wirtschaftliche Verhältnisse wie im Vorjahr anzunehmen, wird auf das Jahresdurchschnittseinkommen abgestellt. Sind wesentliche Änderungen eingetreten, ist das Durchschnittseinkommen von diesem Zeitpunkt an maßgebend (z. B. Eintritt von Arbeitslosigkeit).

1.2.2 Anrechnung des Einkommens

Auf den Einmalbedarf kann das Siebenfache des Einkommensteils der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II angerechnet werden, das den laufenden Bedarf übersteigt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II). Im Regelfall ist der siebenfache Einkommensüberhang anzurechnen (zur Ausnahme bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen siehe unter Ziff. 2.5.2).

Tritt vor Ablauf von 7 Monaten erneut ein Einmalbedarf auf, so sind die Einkommensteile, deren Einsatz bereits verlangt wurde, nicht erneut anzusetzen.

Vom Antragsteller an die BGW und die Wohnungswirtschaft Bethel geleistete ratenweise Kautionszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.

2 Einmalhilfen im Detail

2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.1.1 Leistungsvoraussetzungen

2.1.1.1 Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bei Entlassung aus stationärer Einrichtung

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe (= Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)) ist für Leistungen aus Anlass der Entlassung aus stationären Maßnahmen sachlich zuständig, soweit er vorher Kostenträger der stationären Maßnahme war. In den übrigen Fällen ist der örtliche Träger der Sozialhilfe bzw. für erwerbsfähige Personen der SGB II-Leistungsträger sachlich zuständig.

Die Einzelheiten zur sog. Startbeihilfe des Landschaftsverbandes aus Anlass der Entlassung aus stationären Maßnahmen sind den jeweils aktuellen [Hinweisen des LWL für die Gewährung von Startbeihilfen](#) zu entnehmen. 

Für den Bereich des LWL kann eine Aufstockung der Leistungen, die die Richtlinien des LWL vorsehen, im Einzelfall nur solange beantragt werden, wie der Hilfesuchende noch in der Einrichtung lebt bzw. der Bewilligungsbescheid des LWL noch nicht bestandskräftig ist. Entsteht ein weiterer Bedarf (z. B. für Möbel) erst nach der Entlassung oder erst nach Bestandskraft des Bescheides des LWL, ist der örtliche Träger der Sozialhilfe bzw. für erwerbsfähige Personen der SGB II-Leistungsträger zuständig. Über weitere Beihilfen ist unter Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips zu entscheiden; ggf. ist wegen unwirtschaftlichem Verhalten zu belehren.

Bei anderen sachlich zuständigen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe sind im Einzelfall deren Richtlinien daraufhin zu überprüfen, ob eine Aufstockung auch nach Entlassung bzw. Bestandskraft des Bewilligungsbescheides noch möglich ist.

2.1.1.2 Generelle Voraussetzungen

Die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist an zwei Grundvoraussetzungen geknüpft:

- 1.) Es liegt ein **Erstausrüstungsbedarf** vor und **kein Erhaltungs- und Ergänzungsbeford**

Der Bedarf für eine einmalige Hilfe für eine Wohnungsausstattung ist grundsätzlich abzugrenzen von dem Bedarf, der bereits durch den Regelbedarf abgegolten ist. Entscheidendes Merkmal für diese Unterscheidung ist der **Auslöser** des jeweiligen Bedarfs:

- Ist der Auslöser ein **besonderes Ereignis** (z. B. ein Umzug nach Trennung oder Scheidung oder ein Teil-/Verlust durch Wohnungsraumung oder Wohnungsbrand), das dazu führt, dass ein Ausstattungsgegenstand angeschafft werden muss, der faktisch nicht (mehr) vorhanden ist, so handelt es sich um einen **Ausstattungsbedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II**.
Da das auslösende Ereignis nicht regelhaft vorkommt, kann und muss es vom Hilfebedürftigen bei seiner Finanzplanung (durch Ansparen auf der Grundlage des Regelbedarfes) nicht berücksichtigt werden.
- Ist der Auslöser für den Bedarf (im Unterschied zu dem besonderen auslösenden Ereignis) hingegen **Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch**, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfebedürftige rechnen muss. Er muss diesen Bedarf daher **aus dem Regelbedarf bestreiten** und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen. Zur Ergänzung der vorhandenen Wohnungsausstattung (z. B. bei defekten Möbeln) sind Einmalhilfen daher ausgeschlossen. Dies gilt z.B. auch für den Ersatz oder die Reparatur defekter großer Elektrogeräte.

Ebenfalls unter Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf fallen Einrichtungsgegenstände, deren Beschaffung aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist (z. B. die Anschaffung eines Schülerschreibtisches). Auch hier handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

Beihilfen zur Einrichtung nur eines Zimmers einer Wohnung (z.B. nach dem Auszug eines Kindes, das seine Möbel mitnimmt) sind keine Erstaussattung einer Wohnung, sondern nur eines Zimmers: Beihilfen sind in diesem Fall ebenfalls nicht möglich.

(Anmerkung: Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu finanzieren ist, kommt ggf. ersatzweise ein Darlehn nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.)

- 2.) Der Einzug, Auszug bzw. Umzug war **notwendig** im Sinne von § 22 SGB II und eine **Zusicherung** zur Übernahme der Kosten der Unterkunft ist erteilt worden.

Für einen Erstbezug oder den Verlust von Einrichtungsgegenständen, die einen Bedarf für eine Wohnungserstaussattung begründen, kommen folgende Fallkonstellationen in Betracht:

1.) Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand, z.B.

- Auszug aus der elterlichen Wohnung, wenn die Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II erteilt worden ist

Anmerkung: Für Personen U 25 ohne vorherigen ALG II-Bezug ist eine Erstaussstattung nur dann zu gewähren, wenn zum Zeitpunkt der Gründung des eigenen Haushaltes bei lebensnaher Betrachtungsweise realistisch davon auszugehen war, dass die Wohnung auf Dauer finanziert werden konnte.

- Erstanmietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Übergangsheim/Obdachlosenunterkunft)
- Neubezug aus Untermieterverhältnissen oder möbliertem Wohnraum
- Bezug einer Wohnung nach Haftentlassung
- Zuzug aus dem Ausland
- Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus

2.) Umzug, bei dem i. d. R. bereits Teile einer Wohnungsausstattung vorhanden sind, aber umzugsbedingt ein – neuer – Bedarf entsteht, z.B.

- Umzug infolge von Trennung oder Scheidung (Achtung: Regelungen zur Hausratteilung beachten)
- Umzug in eine größere Wohnung
- Umzug in eine Wohnung mit anderer Ausstattung (z. B. kein Herd vorhanden)

3.) Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung aufgrund eines besonderen Ereignisses bzw. Lebenssachverhaltes, z.B.

- Verlust durch einen Wohnungsbrand
- Verlust durch eine Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher
- Verbleib in einer ehemals gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgelöst wird und in der Folge wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen (Achtung: Regelungen zur Hausratteilung beachten)

Bei diesen Erstaussstattungen ist es unschädlich, wenn noch einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden sind (z. B. Gegenstände aus dem Aufenthalt im Übergangsheim mitgenommen werden können), da es sich begrifflich noch immer um eine Erstaussstattung handelt.

Zur Frage, ob es sich tatsächlich um eine Erstaussstattung handelt und in welchem Umfang ein Bedarf besteht, ist (im Zweifel) der Außendienst des Jobcenters *Arbeitplus* Bielefeld im Team 639 mit Vordruck 436 einzuschalten.

Zum Bedarf an Einrichtungsgegenständen bei Geburt eines Kindes siehe Ziff. 2.4.

2.1.2 Leistungsumfang

Erstausstattungsbedarf für die Wohnungseinrichtung kann nur Gegenstände betreffen, die für eine **geordnete Haushaltsführung** notwendig sind. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der „geordneten Haushaltsführung“ setzen sich Inhalt und Umfang der Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II **maximal** aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bestandteil	Betrag (incl. anfallende Anlieferungskosten)	Anmerkungen/ Einschränkungen
Wohnungseinrichtungspauschale		Aus der Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Einrichtung einschl. kleiner Elektrogeräte (Bügel-eisen, Staubsauger etc.) zu finanzieren.
- für Alleinstehende bzw. - bei Bedarfsgemeinschaften für den Haushaltsvorstand/ die 1. volljährige Person	1.050,00 €	Die Wohnungseinrichtungspauschale beinhaltet eine Pauschale für eine Haushaltsgrundausstattung, mit der sämtliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Gardinen, Bettwäsche etc.) abgegolten sind.
- bei Bedarfsgemeinschaften für den Ehe- oder Lebenspartner/die 2. volljährige Person	400,00 €	Von der Wohnungseinrichtungspauschale nicht abgedeckt ist nur der Bedarf an den nachstehend genannten großen Haushaltsgeräten.
- bei Bedarfsgemeinschaften für jedes minderjährige oder volljährige Kind (nicht für Neugeborene)	450,00 €	
Große Haushaltsgeräte		
Fernseher	0,00 €	Kein Leistungsanspruch mehr (BSG-Urteil vom 24.02.11 (B 14 AS 75/10 R))
Kochplatte	31,95 €	
Kompaktküche	249,00 €	
Kühlschrank klein	170,00 €	
Kühlschrank groß	220,00 €	Großer Kühlschrank erst ab 5-Personen-Haushalt.
Elektroherd	180,00 €	
Gasherd	220,00 €	

Waschmaschine	220,00 €	Eine Waschmaschine kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter keine Gemeinschaftswascheinrichtungen zur Verfügung stellt.
Abluft-Trockner	190,00 €	Ein Wäschetrockner kommt nur in Betracht, wenn eine Trocknungsmöglichkeit (Keller, Boden) durch den Vermieter nicht zur Verfügung gestellt wird und andere Trocknungsmöglichkeiten in der Wohnung nicht vorhanden (z.B. Balkon) oder nicht nutzbar (z.B. Bad ohne Fenster) sind. In jedem Fall ist der Außendienst des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld im Team 639 zur Bedarfsfeststellung einzuschalten.
Kondens-Trockner	220,00 €	

Zu beachten ist:

- Welche Bestandteile der vorstehenden Aufstellung im Einzelfall tatsächlich benötigt werden, stellt der Außendienst des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld im Team 639 fest; auf die Einschaltung des Außendienstes ist nur zu verzichten, wenn der Bedarf anderweitig festgestellt werden kann.
- Für Gegenstände, die laut Mietvertrag Bestandteil des Mietobjektes sind (z.B. Herd oder Kühlschrank), kommt die Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht in Betracht.
- Wird keine komplette Wohnungseinrichtung benötigt, weil die Wohnungsausstattung weitgehend oder in Teilen noch vorhanden ist (z.B. aufgrund einer Hausratteilung bei Scheidung), kommt die Gewährung einer Wohnungseinrichtungspauschale nicht in Betracht. In diesem Fall sind
 - entweder entsprechende Abzüge vom Betrag der Wohnungseinrichtungspauschale vorzunehmen
 - oder die entsprechenden Beträge für die benötigten einzelnen Ausstattungsgegenstände zu bewilligen.

Zur Berechnung sind anliegende Übersichten zu nutzen, denen bei Bedarf auch entnommen werden kann, wie sich die Wohnungseinrichtungspauschale oder die darin befindliche Haushaltsgrundausrüstung zusammensetzt:



Wohnungseinrichtungspauschale - Zusammenfassung



Haushaltsgrundausrüstung - Zusammenfassung

- Leistungen für die vorstehend genannten großen Haushaltsgeräte werden auf Antrag bei Bedarf zusätzlich zur Wohnungseinrichtungspauschale gewährt.

Die Preise der Geldleistung verstehen sich incl. Anlieferungskosten. Entstehen für den Anschluss von Elektroherd, Gasherd oder Waschmaschine Kosten, sind diese nach Vorlage der Rechnung in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu übernehmen.

- Unterschreitet der ermittelte Bedarf für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ausnahmsweise einen Wert von 8 % des jeweiligen Regelbedarfs, ist die Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz Nr. 1 SGB II ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

2.1.3 Vorrangige Ansprüche

Insbesondere im Fall des Hausratverlustes durch Wohnungsbrand ist zu prüfen, ob eine Bedarfsdeckung durch die Hausratversicherung und/oder die Wohngebäudeversicherung (des Vermieters) zu erreichen ist.

Ist eine Vorleistung erforderlich, sind bestehende Schadenersatzansprüche zu verfolgen.

2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung

2.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Bekleidung kommt nur in Betracht, wenn der Bedarf durch ein besonderes Ereignis entsteht, das nicht regelmäßig vorkommt und das vom Leistungsempfänger deshalb bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelbedarfe) nicht berücksichtigt werden kann.

Ist der Auslöser für den Bedarf dagegen Verschleiß oder Abnutzung durch täglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Leistungsempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelbedarf bestreiten und sich – z.B. durch Bildung von Rücklagen – darauf einstellen.

Erstaussstattungen für Bekleidung kommen demnach nur in Betracht

- bei Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. durch Wohnungsbrand) oder
- bei neuem Bekleidungsbedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände, z.B. bei
 - ärztlich attestierter krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme von mehr als 25 % des Ursprungsgewichtes,
 - Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist oder

- Haftentlassung, wenn nicht bereits durch die JVA aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ausreichende Bekleidungsstücke zur Verfügung gestellt wurden.

2.2.2 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen kommt eine Beihilfegewährung in folgender Höhe in Betracht:

- | | |
|---|----------|
| ○ für Kinder von 7 Monate bis 6 Jahren | 225,00 € |
| ○ für Kinder von 7 Jahren bis 15 Jahren | 220,00 € |
| ○ für Personen ab 16 Jahren weiblich | 220,00 € |
| ○ für Personen ab 16 Jahren männlich | 210,00 € |

2.2.3 Vorrangige Ansprüche

Insbesondere im Fall des Bekleidungsverlustes durch Wohnungsbrand ist zu prüfen, ob eine Bedarfsdeckung durch die Hausratversicherung und/oder die Wohngebäudeversicherung (des Vermieters) zu erreichen ist.

Ist eine Vorleistung erforderlich, sind bestehende Schadenersatzansprüche zu verfolgen.

2.3 Erstausstattungen bei Schwangerschaft

Besteht eine Schwangerschaft, kommt die Gewährung einer Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Betracht.

Die Beihilfe für die Schwangerschaftsbekleidung ist mit Beginn der Anerkennung des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft auszuführen; sie beträgt:

- | | |
|---|----------|
| ○ Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft
(einschließlich Stillbedarf ab der 13. Schwangerschaftswoche) | 130,00 € |
|---|----------|

2.4 Erstausstattungen bei Geburt

Bei Geburt eines Kindes kommt die Gewährung einer Beihilfe für eine Erstausstattung in Betracht; sie beträgt:

- | | |
|---|----------|
| ○ Erstausstattung anlässlich der Geburt eines Kindes
(Babypauschale) | 500,00 € |
|---|----------|

Die Babypauschale von 500 € deckt **alle** geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z.B. Säuglingsausstattung und Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett oder Wickeltisch. Sie wird in **drei Teilbeträgen** ohne gesonderte Antragstellung ausgezahlt. Der erste Teilbetrag ist bereits vor Ende der Schwangerschaft, der zweite unmittelbar nach der Geburt und der dritte sechs Monate nach der Geburt zu gewähren. Die Pauschale wird wie folgt ausgezahlt:

- Babypauschale 1. Teilbetrag 200,00 €
(Säuglingsbedarf, ab der 32 SSW auszuzahlen)
- Babypauschale 2. Teilbetrag 130,00 €
(Säuglingsbedarf, bei Geburt auszuzahlen)
- Babypauschale 3. Teilbetrag 170,00 €
(Säuglingsbedarf, 6 Monate nach der Geburt auszuzahlen)

Bei einer zeitlichen Nähe (bis 3 Jahre) der aufeinander folgenden Geburten ist zu prüfen, ob entsprechende Bedarfsgegenstände im Haushalt noch vorhanden sind und nicht mehr von dem zuvor geborenen Kind zwingend benötigt werden. Um diese Anteile ist die Babypauschale zu kürzen. Zur Berechnung ist anliegende Übersicht zu nutzen:



Erstausrüstung bei
Geburt - Einzelelementer

Sofern schwangere Frauen Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten, bleiben diese Leistungen bei den Einmalhilfen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 SGB II unberücksichtigt. Zwischen den Stiftungsleistungen und den Sozialleistungen nach SGB XII bzw. SGB II besteht keine Zweckidentität. Die Stiftungsleistungen werden als freiwillige Leistungen zusätzlich zu anderen gesetzlichen Sozialleistungen mit der Zielsetzung gewährt, werdenden Müttern, die sich in einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Fortführung der Schwangerschaft zu erleichtern. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist eine Anrechnung als Einkommen bei Sozialleistungen ausdrücklich ausgenommen. Im Gegensatz zu den Leistungen der Bundesstiftung dienen die Leistungen der Sozialhilfe der Sicherung des Existenzminimums der Leistungsberechtigten. Es besteht somit kein Vorrang-/Nachrangverhältnis gegenüber der Sozialhilfe; die Stiftungsleistungen sind daher weder als Einkommen noch bedarfsmindernd zu berücksichtigen.